

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1669/2025/

Betreff:	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1001 "Pogum - Torumer Weg" - gem. § 13 a BauGB		
Federführung:	Fachbereich 2	Datum:	04.09.2025
Verfasser:	Christiane Dorenbos	Fraktion:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Raumplanung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz	15.09.2025	
Verwaltungsausschuss	17.09.2025	

I. Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2022 hat der Rat der Gemeinde Jemgum die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1001 „Pogum – Torumer Weg“ beschlossen.

Es wird beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan aus dem Jahr 1982 für den Bereich zwischen dem Hohen Weg und dem Torumer Weg sowie der Pogumer Straße an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Ziel der Planung ist die Beordnung und städtebauliche Nachverdichtung innerhalb eines bereits erschlossenen Siedlungsbereiches, was der Forderung nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht. Der bestehende Charakter des Siedlungsbereiches soll dabei erhalten bleiben. Dabei sollen im Rahmen der Neuaufstellung die bestehenden Festsetzungen an die heutigen Entwicklungsvorstellungen angepasst werden.

Die Neuaufstellung wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB verzichtet.

Nach § 13 Absatz 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden. Bei dem Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung ist der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso ist den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da hier im Rahmen des vereinfachten Verfahrens die frühzeitige Bürgerbeteiligung somit entfällt, ist als nächster formeller Verfahrensschritt der Auslegungsbeschluss (§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB) zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Bau, Raumplanung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz:

Der Ausschuss für Bau, Raumplanung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB, zu beschließen. (Auslegungsbeschluss)

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 i. V. m. § 13 a BauGB. (Auslegungsbeschluss)

Finanzierung

Haushaltsmittel sind im Haushalt 2025 in Höhe von 10.000,00 € eingeplant
(Kostenstelle: 3527, Kostenträger: 51101)

Anlagenverzeichnis:

Unterlagen zur förmlichen Beteiligung – im vereinfachten Verfahren